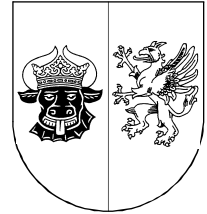


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Frankendamm 17 - 18439 Stralsund

45-8 Guhlen GmbH
Am Zirkus 2
10117 Berlin

Bearb.: Herr Alexander Kattner
Fon: 0385 / 588 890 30
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: a.kattner@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2044/25

Az. 613/13075/596/14/05/Bohrung

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
Ka/Ko

Telefon
-890 30

Datum
11.11.2025

Hauptbetriebsplan Aufsuchungsarbeiten mittels Tiefbohrung im Erlaubnisfeld Brimir

I. Zulassung

Hiermit wird auf der Grundlage des § 52 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der o.g. Hauptbetriebsplan, eingereicht von der Firma

**45-8 Guhlen GmbH
Am Zirkus 2
10117 Berlin**

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 BBergG

bis zum 30.11.2027

zugelassen.

II. Unterlagen

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Hauptbetriebsplan Aufsuchungsarbeiten mittels Tiefbohrung im Erlaubnisfeld Brimir vom 01.07.2025;
- Prüfkatalog zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG mit Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger vom 04.08.2025;

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

- Sonderbetriebsplan Oberflächennahe Bohrungen (GW-Monitoring, Brauchwasser und Standrohre) am Standort E Wolgast 8 vom 21.07.2025 mit Zulassung des Bergamtes Stralsund vom 11.11.2025;
- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern, die im Rahmen der o.g. Betriebspläne vorgesehen sind, vom 11.11.2025;
- Naturschutzrechtliche Genehmigung zum Hauptbetriebsplan Aufsuchungsarbeiten mittels Tiefbohrung im Erlaubnisfeld Brimir vom 11.11.2025.

An dem Verfahren zur Zulassung des Betriebsplanes waren die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Gemeinde als Planungsträger beteiligt. Nachfolgende Stellungnahmen lagen dem Bergamt Stralsund zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beantragte Betriebsplanzulassung vor.

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 05.08.2025;
- Landesamt für Kultur und Denkmalschutz vom 11.08.2025;
- Straßenbauamt Neustrelitz vom 18.07.2025;
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 06.08.2025;
- Forstamt Jägerhof vom 19.08.2025;
- Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.08., 14.08., 21.08.2025;
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 29.08.2025;
- Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste vom 14.08.2025.

Das Amt Lubmin hat für die Gemeinde Katzow keine Stellungnahme abgegeben.

Eine Beteiligung des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) nach § 21 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) vom 5.05.2017 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), war nicht erforderlich, da der geplante Bohrstandort außerhalb der nach § 13 StandAG ermittelten Gebiete und liegt und sich auch nicht auf solche Gebiete auswirken kann.

Zusätzlich zur Anhörung der Behörden wurde nach § 48 Abs. 2 Satz 3 bis 5 BBergG eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgenommen. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist ist eine Einwendung beim Bergamt Stralsund eingegangen.

III. Nebenbestimmungen

A. *Allgemeine (bergrechtliche) Belange*

1. Beginn und Ende der Bau- und Bohrarbeiten sind dem Bergamt Stralsund rechtzeitig vorab, spätestens drei Tage vorher, anzuzeigen.
2. Vor und während der Errichtung des Bohrplatzes, dem Abteufen und Testen der Tiefbohrung ist die Öffentlichkeit und insbesondere betroffene Anwohner nochmals mit geeigneten Medien über die beabsichtigten Arbeiten zu informieren. Alternativ ist vor Maßnahmenbeginn eine Informationsveranstaltung (mit vorheriger Ankündigung und Einladung der betroffenen Anwohner) durchzuführen.

3. Es sind während der Bauphase wöchentliche Berichte über den Fortschritt der Arbeiten und mit einem knappen Ausblick auf die anstehenden Arbeiten in deutscher Sprache anzufertigen und dem Bergamt Stralsund bekanntzugeben.
4. Während der Arbeiten an der Tiefbohrung (Bohr-, Komplettierungs- und Testphase) sind tägliche Berichte über den Fortschritt der Arbeiten in deutscher Sprache anzufertigen und dem Bergamt Stralsund bis spätestens 09:00 Uhr des darauffolgenden Werktages zu übermitteln. Die Berichte sollen auch einen Ausblick für bevorstehende bzw. geplante Arbeiten am Folgetag beinhalten.
5. Nach Vergabe der Bohrleistungen und spätestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn sind dem Bergamt Stralsund nachfolgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Benennung und Bestellung des DVGW W-120 zertifizierten Brunnenbohrunternehmen und des Bohrunternehmens
 - b. Angabe Bohranlage, sofern Abweichung von der im Betriebsplan, mit entsprechenden Bauartzulassungen und Prüfberichten
 - c. Statiknachweis Lärmschutzwand
 - d. Prüfstatik für das Bauwerk Kernplatte/Bohrkeller
 - e. Benennung sämtlicher sonstiger Nachauftragnehmer
 - f. Kopie der Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz (Bohrunternehmen)
 - g. aktualisiertes geologisches Vorprofil mit Darstellung und Abwägung der geologischen Risiken (Ziffer 3.2.4 HBP)
 - h. präzisiertes Bohr- und Komplettierungsprogramm unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Risiken (Ziffer 3.2.4 HBP)
 - i. präzisiertes Perforations- und Testprogramm
 - j. HSE-Brückendokument
 - k. Abfallbewirtschaftungsplan
 - l. aktualisierte Aufstellungspläne für die jeweiligen Arbeitsphasen (Bohrarbeiten, Testen usw.)
 - m. Risikoanalyse für Gefährdungen hinsichtlich des Brand-, Explosions- und Gasschutzes
 - n. Brand-, Gas- und Explosionsschutzplan
 - o. Alarmplan
 - p. Namhaftmachung verantwortlicher Personen im Sinne von § 60 BBergG
6. Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Maßnahme jederzeit eine fachkundige, deutschsprachige verantwortlich bestellte Person vor Ort ist.
7. Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument für die beantragten Arbeiten zu erstellen, fortzuführen und auf der Anlage zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
8. Gemäß § 18 Abs. 2 TbVO M-V ist der Zugang des Bohrplatzes mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem die Bohrung sowie Namen und Anschriften der Bohrfirma und des Vorhabenträgers bezeichnet sind.
9. Das Brandschutzkonzept gemäß Ziffer 9.5 des Hauptbetriebsplans und in Ergänzung zu Nebenbestimmung A.5. Buchstabe m ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tiefbohrarbeiten dem Bergamt Stralsund vorzulegen. Auf

Grundlage dieses Brandschutzkonzeptes sind die örtlich zuständigen Feuerwehren spätestens vier Wochen vor Beginn der Tiefbohrarbeiten im Rahmen eines Termins unter Beteiligung des Bergamtes über das Konzept zu informieren und im Hinblick auf die Anforderungen nach § 75 Absatz 2 TbVO M-V zu beteiligen. Schwerpunkte dieser Beteiligung sind insbesondere die brandgefährdeten Bereiche gemäß § 74 TbVO M-V, betrieblichen Brandschutzbestimmungen, potenziell explosions- und brandgefährdete Bereiche, zur Verfügung stehende Feuerlöscheinrichtungen, Löschmittelbereitstellung, sonstige eingesetzte Mittel der Gefahrenabwehr, Unterlagen nach Nebenbestimmung A.5 Buchstaben m und n sowie das verantwortliche Personal gemäß § 75 TbVO M-V.

10. Nach Beginn des Aufbaus der Tiefbohranlage ist eine Vor-Ort-Besichtigung im Sinne der Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 19 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes (BrSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12. 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394), mit Vertreterinnen und Vertretern der örtlich zuständigen Feuerwehr, des Bergamtes, des Bohrkontraktors sowie den verantwortlichen Personen durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Gefahrenmomente bei den Bohr- und Testarbeiten sind dabei insbesondere das Löschwasserkonzept sowie die erforderlichen Mittel der Gefahrenabwehr abschließend abzustimmen.
11. Übungen mit den örtlich zuständigen Feuerwehren auf oder im Bereich des Betriebspunktes sind dem Bergamt Stralsund rechtzeitig vorab anzuzeigen.
12. Vor Beginn der Arbeiten ist die Verfügbarkeit der für Betriebsflächen und Arbeitsbereiche genutzten Grundstücke gegenüber dem Bergamt nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Eigentumsnachweis oder Vorlage eines gültigen Pachtvertrags erfolgen. Alternativ kann das schriftliche Einverständnis des Flächeneigentümers vorgelegt werden.

B. Bohrarbeiten

1. Vor Beginn der Arbeiten an der Bohrung ist eine fachgerechte Abnahme der aufgebauten Bohranlage durchzuführen. Das Abnahmeprotokoll ist dem Bergamt Stralsund in Kopie zuzustellen.
2. Um eine Beeinträchtigung über den Eintragspfad von Tiefenwässern bzw. Flüssigkeiten über das Bohrloch in die quartären Grundwasserleiter auszuschließen, ist nach dem Abteufen der Bohrung vor weiteren bergbaulichen Tätigkeiten die Bohrlochintegrität nach dem Stand der Technik sektionsweise durch entsprechende Druckprüfungen und Dichtheitskontrollen mittels Qualitätsmessungen des abgebundenen Zements nachzuweisen. Die Ergebnisse sind in einem detaillierten Prüfbericht dem Bergamt Stralsund gemeinsam mit dem Abschlussbericht zu übergeben. Dabei ist der „Leitfaden Bohrungsintegrität“ des Bundesverbands Erdgas, Erdöl, Geoenergie e.V. (BVEG) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
3. Beim Bohren von Kernstrecken ist das Bergamt Stralsund und der geologische Dienst spätestens einen Werktag vorher darüber zu informieren.

4. Nach der Installation bzw. des Einbaus der Blowout-Preventer (BOP) ist das Abnahmeprotokoll bzw. der Ergebnisbericht der Druckproben und der Funktionskontrolle am Bohrlochkopf inkl. der Absperreinrichtungen beim Bergamt Stralsund einzureichen. Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung durch eine verantwortliche Person (ordnungsgemäßer Aufbau, Dichtheit und Funktionssicherheit) vor Inbetriebnahme keine sicherheitlichen Bedenken ergeben hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der vor Ort zur Einsichtnahme vorzuhalten sowie dem Bergamt Stralsund zu übermitteln ist.
5. Rechtzeitig, mindestens 100 m vor Erreichen von gasführenden Speicherbereichen (z.B. Zechsteinkarbonat, Rotliegendes), ist eine Überprüfung wesentlicher Anlagenbestandteile durchzuführen, um auf mögliche Gefahrensituationen reagieren zu können. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Bergamt Stralsund vor Speicheraufschluss zuzustellen.
6. Ein Abbau des BOP ist dem Bergamt Stralsund rechtzeitig, spätestens drei Tage vorab, anzuzeigen.
7. Das Bohrlochmessprogramm gemäß Ziffer 6.5.3 des Hauptbetriebsplanes ist vor Beginn der Tiefbohrarbeiten mit dem Bergamt Stralsund bezüglich möglicher Änderungen oder Anpassungen abzustimmen.

C. Testarbeiten

1. Anhand der Ergebnisse aus dem Bohrprozess ist ein angepasstes, modifiziertes Arbeitsprogramm für die Durchführung der Testarbeiten dem Bergamt Stralsund vor der Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen.
2. Hinsichtlich der Testförderung ist ein Konzept für die Entsorgung bzw. dem Umgang von evtl. anfallendem Lagerstättenwasser und technischer Fluide zu erstellen und dem Bergamt Stralsund vor Beginn der Maßnahmen zur Zustimmung vorzulegen.
3. Perforationsarbeiten sind entsprechend den Anforderungen der TbVO M-V durchzuführen. Die Arbeiten sind dem Bergamt Stralsund rechtzeitig anzuzeigen. Das Ergebnis der Arbeitsausführung ist im Tagesbericht darzulegen.

D. Berichtspflichten

1. Die Entsorgungsnachweise für das Schichtwasser, Spülungsreste, Zementreste, Abfälle, Bohrklein sowie Abwässer aus dem inneren Bereich des Bohrplatzes bei Bohr- und Testbetrieb, die nicht als Abwässer entsorgt werden konnten, sind in Kopie unverzüglich, spätestens nach einem Monat, beim Bergamt Stralsund einzureichen.
2. Die während der Maßnahmen an der Bohrung erzielten geologischen Untersuchungsergebnisse (Mudlogdaten, Spülprobenbeschreibungen, Bohrlochmessungen, Casingliftdaten) und dazugehörige Dokumentationen sollen dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (nachfolgend: LUNG)

übermittelt werden. Digitale Datenformate sind mit dem LUNG vor der Übermittlung abzustimmen.

3. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten und des Testes ist ein geologisch-technischer Abschlussbericht zu erstellen und dem Bergamt Stralsund vorzulegen. Dieser hat insbesondere neben allgemeinen, bohrtechnischen und geologischen Angaben zum Projekt auch geologische und bohrlochgeophysikalische Ergebnisse sowie lagerstättenkundliche Ergebnisse zu enthalten. Die Ergebnisse aus der vorherigen Seismik sind mit einzuarbeiten.
4. Nach Beendigung der Arbeiten ist für die Bohrung ein Bohrlochriss entsprechend der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2020 (BGBl. I S. 1702) i.V.m. DIN 21901 ff. anzufertigen. Im Übrigen ist die Komplettierung der Bohrung nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 14 a) cc) Marksch-BergV darzustellen, da diese für die Bewertung der Bohrloch-sicherheit bedeutsam ist. Der Bohrlochriss ist spätestens 2 Monate nach Fertigstellung der Bohrung beim Bergamt Stralsund einzureichen.
5. Nach Abschluss der Bohrarbeiten für die Tiefbohrung E Wolgast 8 ist dem Bergamt eine vollumfängliche und qualifizierte Kostenschätzung für die Ver-wahrung der Tiefbohrung und der oberflächennahen Bohrungen (Grundwas-sermonitoring) sowie für den vollständigen Rückbau des Bohrplatzes und anderer errichteter Betriebsanlagen zu übermitteln. Die Kostenschätzung sollte sich an folgenden Inhalten orientieren:
 - a. Ordnungsgemäße Verwahrung der Tiefbohrung (TbVO M-V, Verwah-rungsrichtlinie, Bohrungsintegrität)
 - b. Vollständiger Rückbau der Bohrplätze, einschließlich Rückbau oberirdi-scher Anlagen und technischer Einrichtungen
 - c. Verwahrung weiterer Bohrungen zur Wasserversorgung und für das Grundwassermonitoring
 - d. vollständig Entsiegelung befestigter Flächen
 - e. Rekultivierung der Fläche
 - f. Gutachterliche Begleitung und Dokumentation der Rückbaumaßnah-men.

E. Munitionsbelastung

1. Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Ein-tragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich des Vorhabens vorhan-den. Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfol-gen. Gemäß § 5 Abs. 1 der Kampfmittelverordnung (KampfmVO M-V) vom 14.06.2024 (GVOBl. M-V S. 347) ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbe-hörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

F. Straßenverkehr und Leitungen

1. Bei Verkehrsraumeinschränkungen ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Landkreis Vorpommern-Greifswald oder Gemeinde) eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I S. 411), zu beantragen. Dem Antrag ist eine entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.
2. Bezüglich einer möglichen Betroffenheit in Bezug auf den Breitbandausbau ist das Unternehmen AEP Plückhahn Netze GmbH zu kontaktieren.
3. Das nach Ziffer 3.1.4 des Hauptbetriebsplanes aufgeführte Abstimmungsergebnis für den Fall, dass ein Ausbau der Zuwegung zum Bohrplatz erforderlich ist, ist dem Bergamt Stralsund vor Maßnahmenbeginn zu übermitteln.

G. Denkmalschutz

1. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Bodendenkmale in der Gemarkung Wolgast, Fundplätze 18, 19 und 26. Diese blau gekennzeichneten Denkmale sind in einer Karte markiert, welche dem Vorhabenträger zusammen mit den Kopien der eingegangenen Stellungnahmen übermittelt wird. Eingriffe in Bodendenkmale sind gemäß § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392), genehmigungspflichtig. Vor Ausführung der Maßnahmen ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde die Genehmigung hierfür einzuholen.
2. Auch wenn nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, können bei Bauarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unveränderten Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiter, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

H. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der dazugehörigen Anlagen und deren Sicherheitseinrichtungen sind die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Menge und Art der gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind in einem Kataster zu führen und am Bohrplatz vorzuhalten. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind darin geordnet zur Einsichtnahme vorzuhalten.

2. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Die Anlagen sind so zu errichten, dass alle Anschlüsse, Armaturen und insbesondere Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind. Ein Ab- bzw. Überlaufen der gehandhabten Stoffe, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in den Boden sind zuverlässig zu verhindern.
3. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur in inneren Bereich des Bohrplatzes erfolgen.
4. Die Lagerung von Dieselkraftstoff hat in hierfür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Diese Behälter müssen doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sein.
5. Die Lagerung von Spülflüssigkeiten, von Spül- und Bohrgut sowie Schmierstoffen hat außerhalb des inneren Bereichs ausschließlich in hierfür zugelassenen Behältern zu erfolgen. Diese Behälter müssen mit einem dichten und beständigen Auffangraum mit 100 % Rückhaltevolumen ausgerüstet sein, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.
6. Die Überwachung der Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen hat durch regelmäßige Kontrollgänge zu erfolgen. Weiterhin sind auch Prüfungen im Rahmen der Eigenüberwachung vorzunehmen. Dazu zählen u.a. die regelmäßige Sicht- und Funktionskontrolle aller zugänglichen Anlagenteile, wie z.B. alle Behälter und die dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen, Schächte, Sichtkontrolle der entsprechenden Fußbodenflächen auf Beschädigung und Veränderung. Auftretende Tropfmengen sind aufzufangen. Das Ergebnis der Kontrollgänge ist schriftlich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
7. Ereignisse, insbesondere der Austritt wassergefährdender Stoffe in ein Gewässer, einen Abwasserkanal oder in den Boden, sind nach Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich bei dem Bergamt Stralsund und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu melden.
8. Anlagen müssen so geplant, errichtet oder betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
9. Das bei einem eventuell auftretenden Havarie- und Brandfall entstehenden Löschwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen so zurückzuhalten, dass es nicht in ein Gewässer bzw. in den Boden gelangt.

1. Wasserrechtliche Belange

1. Zur Minderung der Stoffeinträge aus dem Plangebiet sind alle möglichen Maßnahmen zur Vorreinigung des versickernden Oberflächenwassers und auf den unterschiedlichen Herkunftsflächen anfallenden Stoffströmen, gemäß DWA/BKW, auszuschöpfen.
2. Für den Fall der Überströmung des Notüberlaufs sind die „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ gemäß DWA-Arbeitsblätter A-102-2/BWK-A-3-1, A 102-1/BWK-A-3-2 sowie A-102-4/BWK-A-3-4 zur Bewertung heranzuziehen.
3. Beim Einsatz von Saugwagen und bei der Aufnahme und Abtransport der Wässer sind ausreichende Sicherheitsvorkehrung zu treffen, um eine Kontamination des nicht versiegelten umliegenden Bodens und damit des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer vorzubeugen.
4. Im Aufgabenbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ ist durch das Vorhaben der Vorflutgraben 60/021 tangiert. Daher ist folgendes einzuhalten:
 - a. Der Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante bzw. ab Rohrleitungsachse bei verrohrten Gewässern) soll in seiner Funktion erhalten bleiben (§ 38 WHG). Anlagen an Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird (§ 36 WHG).
 - b. Während der Baumaßnahme ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass der Bauarbeiten kein Boden oder andere Stoffe in den Vorfluter oder den Schutzbereich des Gewässers gelangen.
 - c. Bei Einleitung von Wasser in die Vorflut sind die Sohle und die Böschungen zusätzlich vor Auskolkungen zu sichern. Die Schwebstoffe sollen über Filterstrecken zurückgehalten werden. Nach Beendigung der Einleitungen sind die Vorfluter in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Wasser- und Bodenverband zu übergeben.
 - d. Die Unterhaltung des Grabens erfolgt von der westlichen Seite des Grabens aus. Die gesetzlich festgelegten Duldungspflichten für Gewässerunterhaltungsarbeiten sind zu beachten. Dazu zählen das Betreten und die vorübergehende Nutzung von Grundstücken durch den Verband und deren beauftragten Unternehmen.
 - e. Bei der Zuwegung wird der Graben 60/021 bei einem Durchlass Beton DN 500 gequert. Es muss sichergestellt werden, dass dieser Durchlass die Belastung standhält.

J. Immissionsschutz

1. Die während der Errichtung des Bohrplatzes verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich der Baustelle nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 führen.

2. Die Tiefbohranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Schallimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503) beitragen. Für die maßgeblichen Immissionsorte IO1, Wiesenstraße 5a (EG), IO2, Wiesenstraße 7 (1. OG) und IO3, Wiesenstraße 8 (1. OG) sind die Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet nach TA Lärm einzuhalten.
3. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Tiefbohrarbeiten ist dem Bergamt Stralsund ein entsprechendes Überwachungskonzept der durchzuführenden immissionsrechtlichen Messungen zur Zustimmung vorzulegen und ein Dienstleister zu benennen, der die Messungen ggf. durchführt.
4. Bei absehbarer oder messbarer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nebenbestimmung G.2 sind über die geplante Schallschutzwand und die Teileinhausungen hinaus weitere geeignete Schallschutzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen.
5. Sofern ein Verdacht auf eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte besteht, ist auf Aufforderung des Bergamtes Stralsund unverzüglich, spätestens am Folgetag, durch eine Isophonenmessung gemäß VDI 2058 der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet nach TA Lärm im Rahmen der Bohrarbeiten eingehalten werden.
6. Bei nachgewiesener Überschreitung der Grenzwerte sind die Arbeiten nach Sicherung der Tiefbohrung einzustellen oder unter strenger Berücksichtigung des Immissionsschutzes anzupassen. Sofern sicherheitsbedingte Aspekte einer Arbeitsunterbrechung entgegenstehen ist eine unverzügliche Abstimmung mit dem Bergamt Stralsund erforderlich. Die Fortführung der Arbeiten bedingt den unverzüglichen Einsatz eines Echtzeit-Alarmierungssystems (Lärmpegel). Außerdem sind vor jedem Arbeitsschritt mögliche Überschreitungen der Grenzwerte zu prüfen und einschlägige Minimierungsmaßnahmen für Schallimmissionen zu ergreifen.

IV. Sicherheitsleistung

Die Aufsuchungsarbeiten einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn dem Bergamt Stralsund der Nachweis über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG in Höhe von

1.100.000 €

zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 BBergG genannten Voraussetzungen zur zeitlich unbegrenzten Verfügung und auf erstes Anfordern des Bergamtes Stralsund erbracht worden ist.

Die Sicherheitsleistung hat sich sowohl auf den hiermit zugelassenen Hauptbetriebsplan als auch auf sich anschließende Haupt- und Abschlussbetriebspläne sowie Sonderbetriebspläne zu beziehen.

Der Vorhabenträger bzw. der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Bohrung nach Aufgabe und/oder Außerbetriebnahme, unverzüglich, spätestens nach einem Jahr vollständig zu verfüllen und den Bohrstandort nach Aufgabe der Nutzung vollständig zurückzubauen, unabhängig vom Vorhandensein eines gültigen zugelassenen Betriebsplanes nach § 11 TbVO M-V.

V. Begründung

Gegenstand dieses Hauptbetriebsplanes ist die Errichtung des Bohrplatzes sowie das Abteufen der Erkundungsbohrung Wolgast 8. Zudem soll die Bohrung im Anschluss zum Nachweis der wirtschaftlichen Gewinnbarkeit von Helium getestet werden.

Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes ist gemäß § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V S. 944) das Bergamt Stralsund.

Gemäß § 51 Abs. 1 BBergG dürfen Betriebe nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen sind. Gemäß § 52 Abs. 1 BBergG sind für die Errichtung und Führung eines Betriebes Hauptbetriebspläne für einen in der Regel zwei Jahre nicht überschreitenden Zeitraum aufzustellen.

Die vorab durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe a) und b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1240), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl. I S. 1581), ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens erwartet werden.

Die in den Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten angeführten Hinweise und Bedenken wurden geprüft. Sofern diese unter Zugrundelegung der in § 48 Abs. 2 und § 55 BBergG abschließend normierten Zulassungsvoraussetzungen bedeutsam waren, wurden sie in die unter Punkt III des Zulassungsbescheides enthaltenen Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen dienen der Bergbehörde zur Untersetzung der Wahrnehmung der dem Bergamt unterliegenden Aufsicht gemäß § 69 BBergG (Bergaufsicht).

Die Nebenbestimmungen A.1., A.3. und A.4. dienen der Koordinierung der Bergaufsicht.

Die rechtzeitige Einbeziehung und Information der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger durch Nebenbestimmung A.2. ist geboten, da insbesondere

bei Vorhaben, die üblicherweise in der Öffentlichkeit umstritten sind, eine offene und transparente Informationsbasis Vorbehalte abbaut. Außerdem steht die Information im Interesse der persönlichen Sicherheit des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBergG. Dieses Gebot besteht unabhängig von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 48 Abs. 2 BBergG, welche im Rahmen des Zulassungsverfahrens durchgeführt wurde. Den betroffenen Anwohnern und Bürgern wurde die Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegen dieses Vorhaben gegeben. Es ist eine Einwendung eingegangen.

Mit der Nebenbestimmung A.5. und A.7. wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vorhabenträger zum Zeitpunkt der Antragstellung die Ausschreibung der beantragten Bohrarbeiten noch nicht vergeben hatte und deshalb die unter Nebenbestimmung A.5. zusammengefassten Unterlagen nachreichen muss, um die bergbaulichen Anforderungen aus § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 BBergG zu erfüllen. Zugleich werden in § 12 TbVO M-V allgemeine Anforderungen an die Bohrung und Bohranlage formuliert, deren Einhaltung dadurch gewährleistet wird.

Die Nebenbestimmung A.6. gewährleistet, dass eine fachkundige verantwortliche Person vor Ort ist, die sicherheitsrelevante Aspekte (z.B. mit Feuerwehr, Polizei, Fachbehörden) koordinieren kann und zudem in der Lage ist, auf Hinweise, Fragen und Bedenken vor Ort von Anwohnern usw. adäquat zu reagieren.

Die Nebenbestimmung A.7. erfüllt die Anforderungen nach § 19 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584).

Die Nebenbestimmungen A.9. bis A.11. dienen der Gewährleistung des Brandschutzes während der Tiefbohrarbeiten. Nebenbestimmung A.8. gewährleisten die Vorlage des Brandschutzkonzepts beim Bergamt und die anschließende Information und Beteiligung der örtlichen Feuerwehren. Ziel ist die Überprüfung von getroffenen Schutzmaßnahmen für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und die Verfügbarkeit notwendiger Löschmittel. Nebenbestimmung A.9. soll nach Beginn des Anlagenaufbaus eine möglichst praxisnahe Überprüfung des Brandschutzkonzepts sicherstellen, um ggf. detaillierte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abzustimmen. Nebenbestimmung A.10. stellt die Koordination von Übungen sicher.

Die Nebenbestimmung A.12. nimmt Bezug auf die in Ziffer 3.1.1 des Hauptbetriebsplanes dargelegte Information über die ausstehende Grundstücksverfügbarkeit zum Zeitpunkt des Einreichens der Betriebsplanunterlagen und fordert die entsprechende Darlegung.

Die Nebenbestimmung B.1. gewährleistet, dass nach §§ 5 und 16 TbVO M-V der Unternehmer für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen durch verantwortliche und fachkundige Personen sorgt.

Die Nebenbestimmung B.2. stellt die Überwachung der Bohrlochintegrität entsprechend ABergV und TbVO M-V sicher. Dies dient dem Nachweis, dass

keine Sole, Tiefenwässer oder Schutzflüssigkeit aus der Bohrung bzw. entlang der Rohrtouren austreten und in Grundwasserleiter oder Erdschichten gelangen könnten. Des Weiteren sind damit die Anforderungen an die Verrohrung und Zementation aus § 19 TbVO M-V erfüllt.

Die Nebenbestimmungen Nr. B.3. und B.6. dienen der Koordinierung der Bergaufsicht.

Die Nebenbestimmungen B.4. und B.5. gewährleisten die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus § 20 TbVO M-V und stellen sicher, dass nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemeinen Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen, gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen unter C präzisieren die im Hauptbetriebsplan dargelegten Testarbeiten und erfordern Nacharbeiten bzw. Aktualisieren des bisherigen Konzepts im Zuge des Erkenntnisfortschritts.

Die Nebenbestimmung D.1. garantiert, dass gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBergG die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden.

Die Bohrarbeiten mit Gewinnung von geologischen Informationen bedingen, dass nach dem Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Verfügungsstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1387), verschiedene Daten und Materialien dem Geologischen Dienst zur Verfügung gestellt werden; dieses wird durch Nebenbestimmung D.2. sichergestellt.

Die Nebenbestimmung D.3. dient der Dokumentation der durchgeführten Arbeiten. § 32 Abs. 4 TbVO M-V beschreibt abschließend, welchen Inhalt der Bohrbericht mindestens enthalten muss.

Die Nebenbestimmung D.4. begründet sich aus der Risswerkspflicht nach § 63 BBergG in Verbindung mit der MarkschBergV. Die Darstellung der Bohrungskomplettierung nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 14 a) cc) Marksch-BergV ist erforderlich, da sie den Bohrlochkopf mit Angaben zur Druckstufe sowie die Bohrungskomplettierung abbildet und damit für die Bewertung der Bohrlochsicherheit technisch bedeutsam ist.

Die Nebenbestimmung D.5. präzisiert ein mögliches Rückbaukonzept und soll sicherstellen, dass die erhobene Sicherheitsleistung für die Verwahrungskosten auskömmlich ist. Ansonsten ist evtl. eine Anpassung der Sicherheitsleistung unter IV. erforderlich.

Die Nebenbestimmung unter E reagiert auf den möglichen Fall eines Munitionsfundes trotz vorheriger Freigabe des Munitionsbergungsdienstes.

Nebenbestimmungen F.1. und F.2. sind Forderungen und Hinweise der zuständigen Fachdienste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

Soweit durch die Gemeinde Katzow/Amt Lubmin straßenrechtliche Forderungen erhoben werden, ist darauf zu verweisen, dass das BBergG nicht für den Transport des Verkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gilt. Fragen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen unterliegen damit nicht dem Regime des Bergrechts, sondern richten sich nach dem Straßen-, Straßenverkehrs- und Güterverkehrsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.1989, Az. BVerwG 4 C 36.86, BVerwGE 84, 209, 213; VG Köln, Beschluss vom 31.05.2000, Az. 1 L 449/00, ZfB 2000, 333 - 335; VG Schwerin, Urteil vom 10.03.2010, Az. 7 A 1908/04, juris Rn.46; VG Leipzig, Urteil vom 20.06.2012, Az. 1 K 1031/10, juris Rn. 99; VG Trier, Beschluss vom 29.10.2013, Az. 5 L 1240/13.TR, juris Rn. 9; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.03.2023, Az. 2 L 7/20.Z, juris Rn. 57). Sollten unter Umständen jedoch straßenbauliche Maßnahmen erforderlich werden, ist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184), der Straßenbaulastträger gehalten, die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand anzulegen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Demgemäß hat das Bergamt Stralsund diesbezüglich keine Regelungskompetenz. Nebenbestimmung Nr. F.3. fungiert daher nur zur Informationsübermittlung an das Bergamtes Stralsund.

Die Nebenbestimmungen unter G tragen denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung.

Die Nebenbestimmungen unter H sollen einen Austritt wassergefährdender Stoffe verhindern bzw. mindern. Die Lagerung von Tiefenwässern, Dieselkraftstoff, Schmierstoffen, Bindemittel und gebrauchten Spülmitteln stellen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 2 Abs. 9, 12, 20, 22 und 23 AwSV dar. Die hierfür erforderlichen Nebenbestimmungen ergeben sich auch aus dem § 62 Abs. 1 bis 3 und 6 WHG i.V.m. AwSV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie dienen ferner der Präzisierung der im Hauptbetriebsplan diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen.

Die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen nach I tragen den Bedenken und Forderungen der zuständigen Wasserbehörden Rechnung.

Die Nebenbestimmungen unter J regeln immissionsschutzrechtliche Belange und dienen insbesondere der Einhaltung von Lärmgrenzen, damit die benachbarte Bevölkerung vor lärmintensiven Arbeiten bestmöglich geschützt wird. Die Schalltechnische Untersuchung zu den Immissionen einer geplanten Tiefenbohrung in Netzeband bei Katzow der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. kG vom 02.07.2025 bewertet die zu erwartenden Lärmimmissionen an drei maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung). Zudem wurde die nächstgelegene Wohnbebauung als Dorfgebiet nach BauNVO eingestuft. Als Grund wurde dazu aufgeführt, dass kein Bebauungsplan für das Gebiet vorliegt. Gemäß der „Satzung der Gemeinde Katzow [...] über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Netzeband“ befinden sich in der Ortslage „überwiegend Wohnnutzungen“.

Tatsächlich machen nach Einschätzung des Gutachters (auf Basis der Ortsbeurteilung und Luftbildern) landwirtschaftliche Betriebe und ein Reiterhof ungefähr die Hälfte der Ortsfläche aus. Bezüglich dieser Beurteilung erfolgte die Einstufung als Dorfgebiet. Eine abschließende Einstufung obliegt der zuständigen Behörde. Weder von der zuständigen Immissionsschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald noch vom Amt Lubmin für die Gemeinde Katzow kamen diesbezüglich Einwände.

Einwendung

Fristwährend wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Einwendung gegen diesen Hauptbetriebsplan erhoben. Es wurden mehrere Aspekte gegen die Zulassung des Hauptbetriebsplanes und die vorgesehenen Arbeiten vorgebracht.

Nach § 48 Abs. 2 Satz 3 BBergG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bergbehörde Einwendungen gegen den Betriebsplan erheben. Das „Berührt-Werden“ muss in diesem Fall eine spezifische Qualität erreichen. Die Beteiligung nach § 48 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BBergG dient insbesondere der Abarbeitung des Gesichtspunkts schwerer Bergschäden. Voraussetzung für die Einwendungsberechtigung ist es daher, dass es sich bei dem Einwender um einen mit einiger Wahrscheinlichkeit von schweren Bergschäden betroffenen Oberflächeneigentümer handelt (GVG Saarlouis, 01.09.1998, ZR 4/98 (9R 13/96), ZfB 1998, S. 171, 192; Kühne, in: Kühne/von Hammerstein/Kappes/Wiesendahl, BBergG, 3. Aufl., 2023, § 48 Rd. 102). Eine die Einwendungsberechtigung begründende Betroffenheit der Einwender im Sinne zu erwartender schwerer Bergschäden ist vorliegend nicht ersichtlich.

Dies vorangestellt setzt sich das Bergamt mit den Aspekten der Einwendung wie folgt auseinander:

Zeit und Begründung der Bekanntmachung

Neben einer vom Unternehmer durchgeführten öffentlichen Informationsveranstaltung am 18.06.2025 am Standort Netzeband mit Anwohnern und Gemeindegmitgliedern, bei der nach Angaben des Vorhabenträgers alle Fragen umfassend beantwortet werden konnten, fand eine Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Hauptbetriebsplanes gemäß den gesetzlichen Fristen nach § 48 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2024 (GVOBl. M-V S. 617), statt. Der Hauptbetriebsplan wurde öffentlich satzungsgemäß im Amt Lubmin und zudem im Bergamt Stralsund ausgelegt worden, ferner konnte der Betriebsplan auch vom 14.07.2025 bis 13.08.2025 auf den Internetseiten des Bergamtes digital eingesehen werden. Folglich sind keine Mängel an der Kommunikation ersichtlich. Hinsichtlich der fakultativ durchgeführten öffentlichen Auslegung des Betriebsplans sind ebenfalls keine Beanstandungen erkennbar.

Eine Bewertung des Betriebsplans durch Verbände oder Fachleute ist nicht erforderlich und nicht gesetzlich normiert, da einerseits die zuständigen Fachbehörden ordnungsgemäß angehört wurden und andererseits im Rahmen des Verfahrens ausschließlich die persönliche Betroffenheit der Einwender berücksichtigt werden kann.

Betrachtung Dauerbetrieb

Ein Dauerbetrieb für eine Heliumförderung ist nicht Antragsgegenstand des Hauptbetriebsplans. Die Firma 45-8 Guhlen GmbH beantragte beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Aufsuchungsarbeiten mittels einer Tiefbohrung im Erlaubnisfeld „Brimir“. Vorgesehen sind der Bau eines Bohrplatzes sowie das Bohren und Testen einer Erkundungsbohrung. Ziel dieser Arbeiten ist der Nachweis einer wirtschaftlich förderbaren Heliumlagerstätte. Mit einem solchen Nachweis könnte das Unternehmen eine bergrechtliche Bewilligung beantragen. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung wäre zu prüfen, ob auch eine wirtschaftliche Gewinnbarkeit von Helium am Standort aus der Lagerstätte gegeben ist. Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine Bewertung erfolgen.

Die erforderliche Bewilligung stellt auch noch keine Genehmigung für eine tatsächliche Förderung dar. Für den Beginn der Förderung und den dauerhaften Betrieb wären weitere Betriebspläne einzureichen, die erneut vom Bergamt zugelassen werden müssten. Es handelt sich um ein mehrstufiges Verfahren.

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine belastbaren Aussagen bezüglich späterer Gewinnung von Helium bzw. der Ausgestaltung des Anlagenbetriebs getroffen werden. Erst auf Grundlage einer detaillierten Bewertung der Lagerstätte und insbesondere unter Berücksichtigung der ermittelten förderfähigen Heliummenge lassen sich der Umfang (Förderzeitraum und Menge) sowie die möglichen Auswirkungen einer künftigen Heliumgewinnung verlässlich abschätzen. Dies ist nicht Bestandteil des aktuellen Verfahrens für die Aufsuchungsbohrung.

Lärmbelästigung

Die gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes werden durch die vorgesehenen Maßnahmen sowie die unter Ziffer J aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt. Diese Nebenbestimmungen ordnen zudem geeignete Maßnahmen zur Erfassung der Schallimmissionen des Bohrbetriebs an. Werden die festgelegten Grenzwerte überschritten, sind die Maßnahmen unverzüglich unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte einzustellen.

Grundwasserschädigung

Diese Thematik wurde ausführlich mit den zuständigen Wasserbehörden erörtert. Mit den unter II. aufgeführten Unterlagen sowie der Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen wird einer Gefährdung des Grundwassers in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Am Standort wird ein Grundwassermonitoring mit mehreren Messstellen eingerichtet.

Tierschutz

Die Belange des Artenschutzes sowie des Naturschutzes wurden im Rahmen der Verfahrensprüfung umfassend bewertet und berücksichtigt. Das Prüfergeb-

nis vom 04.08.2025 der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Amtlichen Anzeiger für Mecklenburg-Vorpommern am 25.08.2025 bekanntgemacht. Das Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt. Darüber hinaus sind mehrere CEF-Maßnahmen vorgesehen.

Haftungsrisiken, Verflechtung und Vertrauen

Das Bergamt Stralsund erhebt eine Sicherheitsleistung nach § 56 Abs. 2 BBergG. Im Zulassungsverfahren des Betriebsplans war die Zuverlässigkeit des Unternehmers nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a BBergG zu beurteilen. Hinweise, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind weder bekannt noch ersichtlich.

Einschränkung Lebensqualität

Bei festgestellter Belästigung durch die Arbeiten können sich die Einwender an das Bergamt als ersten Ansprechpartner wenden. Im Zuge der Maßnahmen ist jedoch auch ein aussagefähiger Ansprechpartner des Unternehmers bzw. seiner Subunternehmer vor Ort, der die entsprechenden Beschwerden aufnehmen oder sogar beheben kann.

Infrastruktur

Es wird auf die Aussagen zur Begründung unter Nebenbestimmung G.3. verwiesen. Das Amt Lubmin hat für die Gemeinde Katzow keine Bedenken dahingehend geäußert.

Keine Alternativenprüfung

Im bergrechtlichen Verfahren zur Zulassung eines beantragten Betriebsplans ist keine Alternativenprüfung gesetzlich normiert. Die Zulassung des Betriebsplans stellt eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum für das Bergamt Stralsund dar. Die Aufsuchung von Helium erfolgt auf Erkundung einer standortgebundenen Lagerstätte und der Ansatzpunkt für die Bohrung kann daher räumlich nur sehr begrenzt verlagert werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Betriebsplans wurden seitens des Unternehmens verschiedene Varianten geprüft. Die beantragte Variante erfolgte unter umfassender Berücksichtigung naturschutzrechtlicher, wasserrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher und technischer Belange. Eine größere Ablenkung aus der Vertikalen in den Zielbereich der vermuteten Lagerstätte ist aus bohrtechnischen Aspekten nicht zu befürworten. Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.

Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip (Umweltrecht)

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG hat in Verbindung mit den Zulassungen sowie Fachgenehmigungen keine Verstöße gegen dieses Vorsorgeprinzip erkennen lassen.

Verringerung des Hauswerts durch das Vorhaben

Mit Blick auf den gesetzlichen Zulassungsanspruch des Antragstellers handelt es sich um eine gebundene Behördenentscheidung, bei der nach herkömmlichem Gesetzesverständnis nur solche öffentlichen Interessen berücksichtigt

werden können, die in öffentlich-rechtlichen Verboten oder Beschränkungen ihren Niederschlag gefunden haben. Weder bei den nach § 55 BBergG zu prüfenden noch bei den gemäß § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden Belangen bestehen Versagungsgründe im Hinblick auf eine in der Einwendung lediglich pauschal unterstellte Wertminderung des Hauswerts. Die Geltendmachung einer hypothetisch angenommenen Wertminderung fremder Grundstücke ist unzulässig.

Sicherheitsleistung

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung beruht auf § 56 Abs. 2 BBergG. Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die Kosten, die zur Erfüllung der genannten Unternehmerpflichten erforderlich werden. Weiterhin berücksichtigt sie insbesondere die ordnungsgemäße Verwahrung der Tiefbohrung und den gesamten Rückbau der Obertagesanlagen inkl. Bohrplatz.

Die Leistung einer Sicherheit für die Aufsuchung von Helium ist zur Absicherung der Erfüllung der sich aus den Betriebsplanzulassungen ergebenden öffentlich-rechtlichen Pflichten erforderlich. Es besteht ein Vorbehalt der Anpassung der Sicherheitsleistung ergeht infolge möglicher Kostensteigerungen bzw. Reduzierungen.

Die Nebenbestimmung D.5. zur Übermittlung der Kostenschätzung ermöglicht dem Bergamt, die Angemessenheit der vorgesehenen Kosten zu prüfen und gegebenenfalls die Sicherheitsleistung anzupassen. Dadurch wird sichergestellt, dass ausreichende Mittel für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bohrung und den vollständigen Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung des Hauptbetriebsplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, einzulegen.

VII. Kostenentscheidung

Für diese Zulassung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag

gez. im Original
Alexander Kattner

Siegel

Hinweise:

1. Diese Zulassung kann auf Antrag verlängert werden.

2. Änderungen und/oder Ergänzungen im Sinne von § 52 Abs. 4 Satz 2 BBergG gegenüber dem eingereichten Hauptbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zur Zulassung zu übermitteln.
3. Vorkommnisse sind gemäß Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 10.02.2003 (AmtsBl. M-V, AAz. 2003 S. 197), dem Bergamt Stralsund anzuzeigen.
4. Diese öffentlich-rechtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Grundstücksbenutzung zum Zwecke der Vornahme bergbaulicher Tätigkeiten erforderliche zivilrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers.
5. Diese Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.
6. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG können nachträglich zum Zulassungsbescheid des Hauptbetriebsplanes die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erfolgen.
7. Die im Zusammenhang der Aufsuchungsarbeiten mittels Tiefbohrung erforderlichen Maßnahmen dürfen zu keiner Zeit dazu führen, dass die Standsicherheit der innerhalb sowie der in unmittelbare Nähe vorhandene bauliche Anlagen und bereits genehmigte bauliche Anlagen gefährdet werden.
8. Um die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG (oberirdische Gewässer) bzw. § 47 WHG (Grundwasser) zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Erstellen eines wasserrechtlichen Fachbeitrages (WFB) WRRL durch den Vorhabenträger empfehlenswert.
9. Hinsichtlich einer eventuellen Einleitung von Niederschlagswasser in die umliegenden Gräben und den Lodmannshäger Mühlgraben wird vorsorglich auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustands eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.